

Textliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) (1) Im Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen Photovoltaikanlage (FFPV)“ sind allgemein zulässig: a. PV-Module einschließlich ihrer Befestigung auf und im Erdboden b. technische Einrichtungen und Anlagen zum Betrieb der Photovoltaikmodule, dazu gehören auch Batteriespeicher, Wechselrichterstationen und Transformationsstationen c. Einrichtungen und Anlagen für Wartung, Instandhaltung, Service und Pflege der Photovoltaikmodule d. unterirdische und oberirdische Versorgungsanlagen und -leitungen sowie Entsorgungsanlagen und -leitungen e. die für die Erschließung und Wartung des Gebietes erforderlichen befahrbaren Wege f. Anlagen zur technischen Überwachung und der Sicherheitsüberwachung der Freiflächen-Photovoltaikanlage g. Einfriedungen h. Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO soweit sie der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen. (2) Innerhalb des Sondergebietes „Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPV)“ ist ausnahmsweise zulässig: a. Beweidung	§ 2 Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) (1) Grundflächenzahl (§ 16 i.V.m. § 19 BauNVO) Für die Überdeckung durch die PV-Module wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Die Grundflächenzahl ergibt sich aus der senkrechten Projektion der Fläche der Solarmodule auf die Geländeoberfläche. Eine Überschreitung der GRZ gem. § 19 Abs. 4 BauNVO ist unzulässig. (2) Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 i.V.m. § 18 BauNVO) a. Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird für die baulichen Anlagen durch Festsetzung die Höhenlage der Oberkante (OK) und der Unterkante (UK) bestimmt. b. Die Oberkante (OK) wird als der jeweils höchste Punkt einer baulichen Anlage definiert. Für die Photovoltaikmodule ist eine Überschreitung der Oberkante (OK) über eine Höhe von 3,70 m über dem Bezugspunkt unzulässig. Für die unter § 1 Abs. 1 Buchstabe b bis f genannten Anlagen ist eine Überschreitung der Oberkante (OK) über einer Höhe von 3,50 m über dem Bezugspunkt unzulässig. c. Die Unterkante (UK) wird als der jeweils niedrigste Punkt der Modulische einschließlich der Photovoltaikmodule definiert. Die Tischbeine der Modulische bleiben bei der Ermittlung der Unterkante (UK) unberücksichtigt. Der Abstand zwischen der Unterkante (UK) und dem darunter liegenden Bezugspunkt muss mindestens 0,8 m betragen. d. Der Bezugspunkt zur Bestimmung der Höhenlage von baulichen Anlagen ist die Geländehöhe. Die Geländehöhe wird durch zeichnerisch festgesetzte Höhenbezugspunkte in Meter über NHN im DHHN2016 bestimmt. Die Höhen zwischen den Höhenbezugspunkten sind durch lineare Interpolation zu bestimmen. (3) Reihenabstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Zwischen den Photovoltaik-Modulreihen ist ein lichter Abstand von mindestens 3,50 m einzuhalten, um die Entwicklung von Extensivgrünland im Geltungsbereich zu ermöglichen. (4) Modultiefe (§ 12 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Die Photovoltaikmodule sind auf eine maximale Überspannung (senkrechte Projektion der PV-Module auf den Boden) von 5 m zu begrenzen, um die Entwicklung von Extensivgrünland unterhalb der PV-Module zu ermöglichen.
--	---

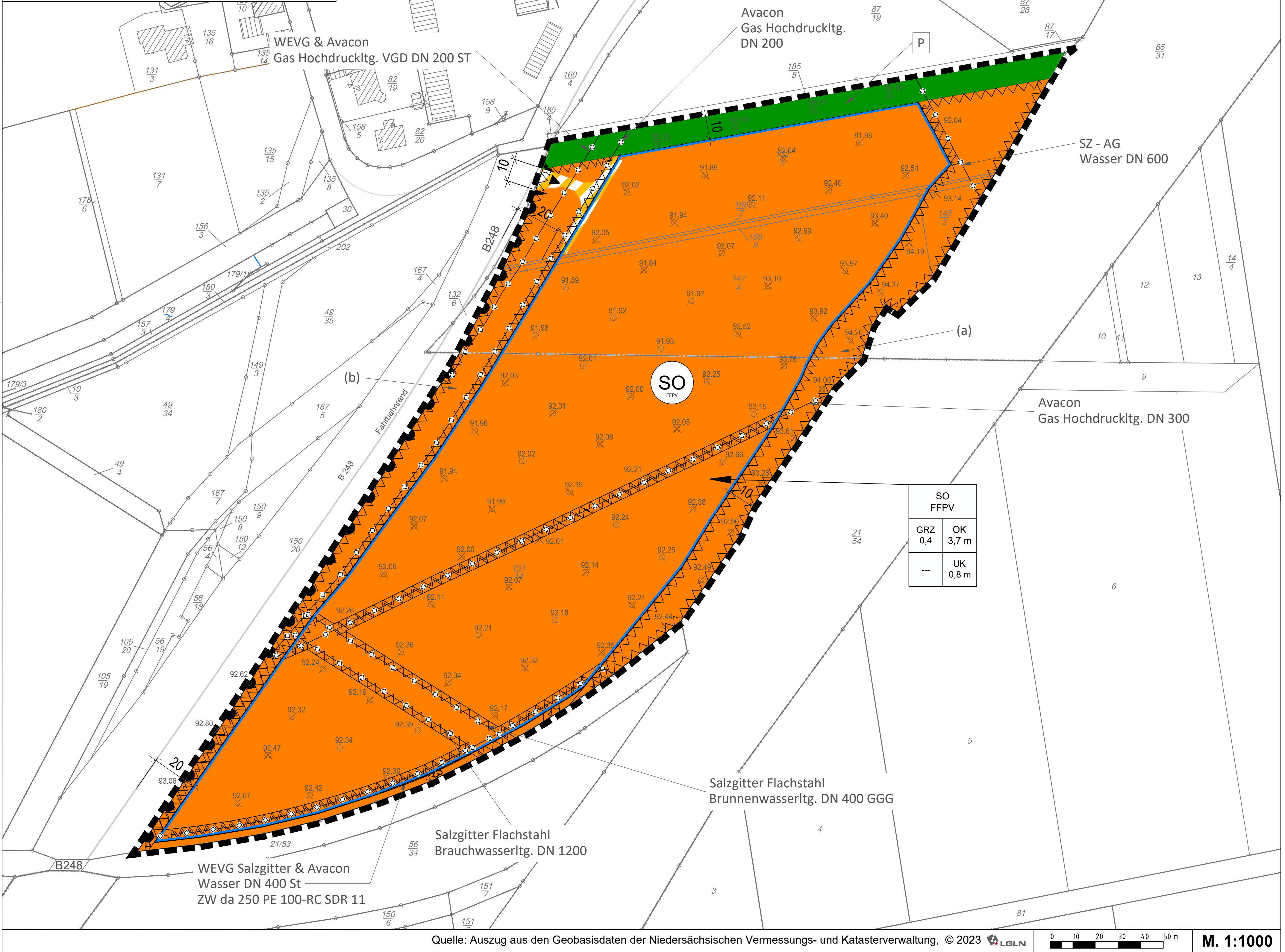
§ 3 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) (1) Gehölzschutz Innerhalb der im Bebauungsplan mit (a) gekennzeichneten Fläche ist zum Schutz des Wurzelraumes der hochwertigen Gehölze ein 10 m breiter Streifen von Bebauung freizuhalten. Die Nutzung erfolgt als niedrig bewachsene Grünfläche. (2) Bundesstraße Innerhalb der im Bebauungsplan mit (b) gekennzeichneten Fläche entlang der Bundesstraße, ist der gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz und § 24 Niedersächsischem Straßengesetz erforderliche Bereich von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, als Fläche, die von Bebauung sowie Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern freizuhalten ist, festgesetzt. Die Nutzung erfolgt als niedrig bewachsene Grünfläche. § 4 Grünflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) Innerhalb der im Bebauungsplan ausgewiesenen privaten Grünfläche (P) ist entlang des Gewässers „Brückenbach“ gemessen ab der Böschungskante ein 10 m breiter, befahrbarer Streifen, mit der Zweckbestimmung „Gewässerunterhaltung“ zu erhalten. Die Fläche ist von hohem Aufwuchs freizuhalten. § 5 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) (1) Entwicklung von artenarmen Extensivgrünland Die Flächen unter und zwischen den Modulen sowie die verbleibenden Freiflächen sind als artenarmes Extensivgrünland durch die Einsaat mit regionalem Saatgut (Ürsprungsgebiet 6 „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz“) zu entwickeln und extensiv zu bewirtschaften. (2) Maßnahmen zur Versickerung von Niederschlagswasser Das auf den neu zu versiegelnden und zukünftig überdeckten Flächen anfallende Oberflächenwasser ist zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der nächsten Vorflut bzw. Graben auf dem Grundstück selbst zu versickern. Kann eine Versickerung nicht vollständig gewährleistet werden, ist das anfallende Oberflächenwasser auf dem Grundstück derart zurückzuhalten und verzögert abzugeben, dass nur die natürliche Abflusspende in die nächste Vorflut eingeleitet wird. (3) Passierbarkeit für Kleinsäuger Eine Einfriedung des Plangebietes ist ohne zusätzliche Sockel auszuführen und mit einem Mindestabstand von 20 cm zur natürlichen Geländeoberkante herzustellen. Sie ist so zu gestalten, dass Kleinsäuger die Fläche passieren können.

HINWEISE

a) Vorhaben- und Erschließungsplan Der Vorhaben- und Erschließungsplan Anlage 3, 4452/18 ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans lmd 7 "VEP Freiflächen-Photovoltaikanlage - östlich der Bundesstraße 248".	b) Artenschutz 1. Zur Sicherstellung der im Umweltbericht beschriebenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie zur Beratung der Vorhabenträgerin und den ausführenden Baufirmen ist während der Bauausführung eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen. 2. Um Störungen besonders oder streng geschützter Arten zu vermeiden, ist die Baufeldfreimachung (z. B. Gehölzrodung, Vegetationsentfernung, Erdarbeiten (z.B. Nivellierung) grundsätzlich nur im Zeitraum vom 1. August bis zum 28/29. Februar des darauffolgenden Jahres zulässig.
---	---

3. Eine Abweichung von dem angegebenen Zeitraum ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des zuständigen Landkreises zu beantragen und nur nach entsprechender Genehmigung zulässig. Zum Schutz der Bodenbrüter sind Ausnahmen ferner nur zulässig, sofern der Unteren Naturschutzbehörde der gutachterliche, schriftliche Nachweis rechtzeitig vor Beginn der (Bau-)Maßnahme durch den Vorhabenträger erbracht wird, dass zum Zeitpunkt der Kontrolle keine Bodenbrüter auf der Fläche brüten. Danach ist die Fläche für 5 Tage freigegeben. Sofern innerhalb dieser 5 Tage keine Arbeiten stattfinden, ist eine erneute Begehung der Flächen notwendig. Zusätzlich können Vergrämnungsmaßnahmen (Bspw. Flatterbänder) installiert werden, um eine Ansiedelung zu verhindern. Bei Unterbrechungen der Bautätigkeit für einige Tage zwischen 1. März und 30. September sind geeignete Vergrämnungsmaßnahmen zu ergreifen, um eine Besiedlung der Fläche durch Bodenbrüter zu verhindern. Zudem ist die Fläche vor Wiederaufnahme der Bautätigkeit durch die ÖBB freizugeben. 4. Um eine Störung potenziell vorkommender Fischotter und Fledermäuse zu vermeiden, müssen die Bauarbeiten tagsüber (6 - 22 Uhr) stattfinden. 5. Vor Beginn der Baumaßnahme ist die Fläche durch die ÖBB auf das Vorkommen des Feldhamsters zu prüfen. Hierfür ist der Leitfaden nach BREUER (2017) anzuwenden. 6. Zum Schutz wandernder Reptilien und Amphibien während der Bauphase ist rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten ein Sperrzaun zu errichten und bis zum Abschluss der Bauarbeiten funktionsfähig zu unterhalten. Der Sperrzaun ist auf der gesamten Länge der Vorhabenfläche, auf der den Gleißen zugewandten Seiten, und entlang des Brückenbachs durch die ÖBB aufzustellen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Zaun vollständig zu entfernen und die Flächen sind fachgerecht wiederherzustellen. Sollte es zu einer Massenwanderung von Reptilien kommen sind weiterführende Maßnahmen mit der ÖBB und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. 7. Bei Reinigung der Anlage ist auf chemische Mittel zu verzichten. Wartungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Setzeit, möglichst zwischen dem 01. Oktober und dem 28/29. Februar, durchzuführen.	c) Leitungen 1. Grundsätzlich sind vor Einbringung der Modultische und sonstiger baulicher Anlagen sämtliche Verläufe von Verteilungsanlagen, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. dem Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen. Dies gilt insbesondere in Gefährdungsbereichen von Gas-Hochdruckleitungen. Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Rücksprache mit dem zuständigen Netzbetreiber zu halten. 2. Hinsichtlich der Leitungen der Avacon Netz GmbH sind insbesondere die Informationen zu "Örtliche Einweisung / Ansprechpartner", "Wichtige Hinweise und besondere Sicherheitsmaßnahmen" und das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln zu beachten. d) Bodenschutzkonzept und bodenkundliche Baubegleitung 1. Die Böden weisen eine hohe bis sehr hohe Empfindlichkeit gegen Bodenverdichtungen auf. Um der Vorsorgepflicht gemäß Bundesbodenschutzgesetz Rechnung zu tragen und die baubedingten Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten, ist für die Errichtung und den Rückbau der Anlage eine fachkundige Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ einzusetzen. Sie ist von zertifiziertem Fachpersonal zu leisten (Beauftragung durch den Vorhabenträger). Die BBB soll in die Planungen eingebunden sein und ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 erstellen, damit die Belange des Bodenschutzes umfänglich berücksichtigt werden (Einsatz bodenschonender Technik, Bauzeitenplanung zur Vermeidung von Bodenverdichtungen u.a.). Zu betrachten sind alle Anlagenteile, d.h. auch Kabelgräben, sofern keine oberirdische Verkabelung innerhalb der Anlage erfolgt und die Trafostation. Des Weiteren sind die DIN Normen DIN 18915 <i>Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten</i> und DIN 19731 <i>Verwertung von Bodenmaterial</i> zu berücksichtigen. 2. Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sind die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) zu schützen. Boden ist im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufzutragen. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten ist ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorzunehmen (gemäß DIN 19639). Außerdem ist das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften zu vermeiden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sind Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen auszuliegen. Besonders bei diesen Böden ist auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden zu achten, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulfächern ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbezüglich bei Flächen in Hanglage.
---	--

Zeichnerische Festsetzungen



e) Denkmalpflege Sollten bei Erdarbeiten und Bodeneingriffen ur- und frühgeschichtliche oder mittelalterliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Steinwerkzeuge, Holzkoheansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Mauern und Steinkonzentrationen gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Salzgitter sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Husarenstraße 75, 38102 Braunschweig, unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen. f) Landwirtschaftliche Nutzung nach Rückbau Sofern nach Ende der Standzeit und Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage wieder eine landwirtschaftliche Nutzung auf der Fläche erfolgen soll, ist zur Bewertung neuer Eingriffe sowie biotop- und artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen zuvor ein weiteres Monitoring erforderlich. g) Immissionen Emissionen aus der Landwirtschaft und dem Bahnbetrieb auf den umliegenden Flächen sind als ortsüblich zu tolerieren. Die Bewirtschaftung nach „guter fachlicher Praxis“ darf nicht eingeschränkt werden. h) verkehrliche Frequentierung Die Freiflächen-Photovoltaikanlage soll nach Fertigstellung sechs Mal im Jahr frequentiert werden. Davon zwei Mal für die Wartung der Anlage und vier weitere Male für Mahdarbeiten bzw. die Beweidung der Flächen.
--

RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192).
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juli 2023 (BGBl. I S. 176).
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
- **Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz** (NikomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111).
- **Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz** (NDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289).

SONSTIGE GRUNDLAGEN

- Planungsgesellschaft LaRiG (Braunschweig, 2025) - „FFPV-Anlagen Salzgitter Immendorf - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“, Stand Dezember 2025.

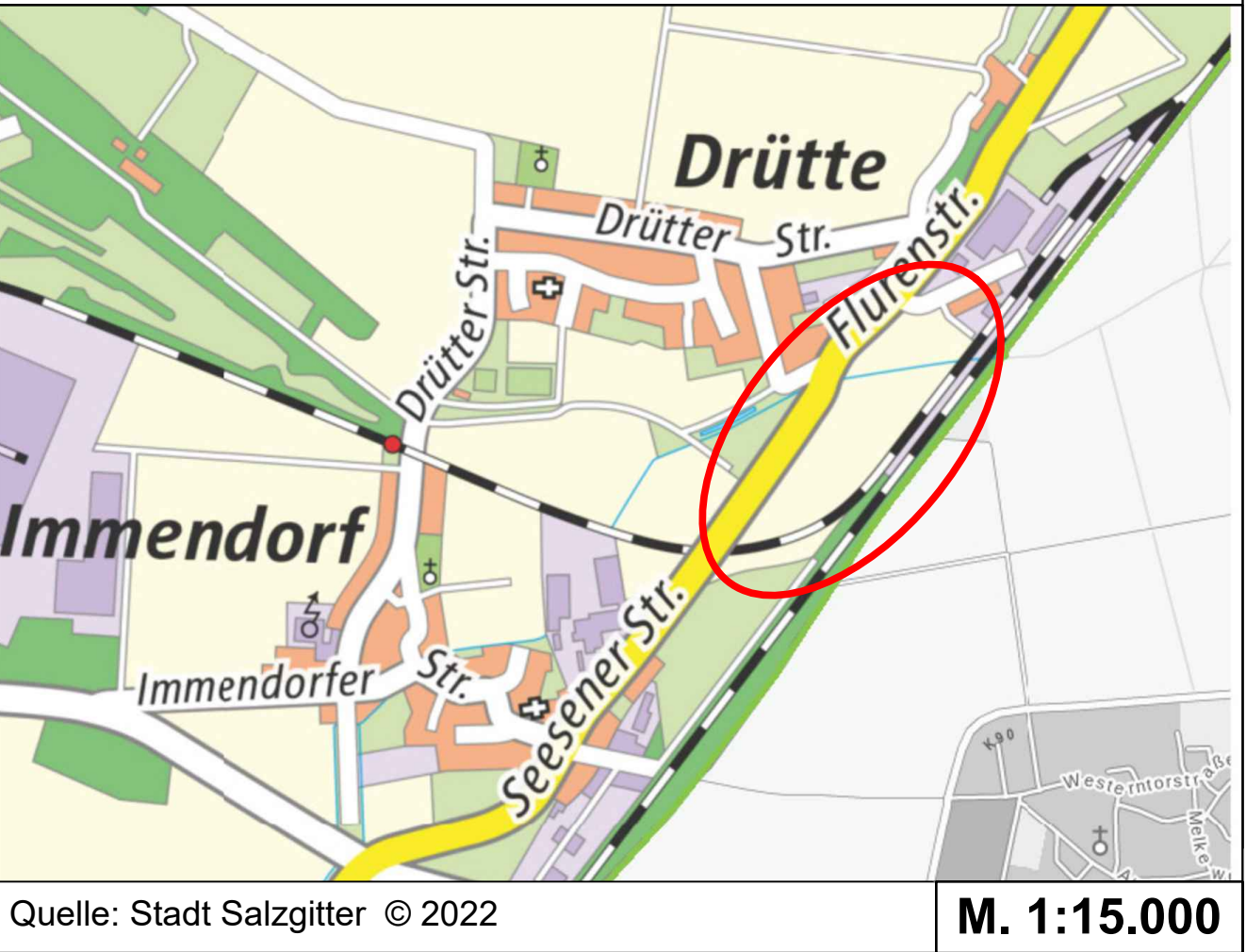
Planzeichenerklärung

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPV)"	gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB gem. § 11 Abs. 2 BauNVO
2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG 0,4 Grundflächenzahl OK 3,7 m Maximal zulässige Höhe der Oberkante baulicher Anlagen UK 0,8 m Mindesthöhe der Photovoltaikanlagen 10,13 Maßgeblicher Höhenbezugspunkt in Meter über NHN im DHHN2016	gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
3. BAUWEISE, BAUGRENZEN Baugrenze	gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB gem. § 23 Abs. 3 BauNVO
4. VERKEHRSFLÄCHEN Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Privatstraße	gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
5. EIN BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN Einfahrt Einfahrtbereich Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB
6. GRÜNFLÄCHEN Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Gewässerunterhaltung	gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
7. SONSTIGE PLANZEICHEN Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (a) - Gehölzabstand: 10 m (b) - Bauverbotszone Bundesstraße: 20 m	gem. § 9 Abs. 7 BauGB gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Leitungsschutzbereich) Hauptversorgungsleitung, unterirdisch (Leitungslagen schematisch - genaue Lage beim Betreiber erfragen)	gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
KENNZEICHNUNG OHNE NORMCHARAKTER vorhandene Flurstücksgrenzen mit Grenzpunkten Flurstücksnummern vorhandene Gebäude mit Nebengebäuden Bemaßung in Metern Fahrbahnrand	

Verfahrensvermerke

Einleitung des Satzungsverfahrens Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am durch das Amtsblatt für die Stadt Salzgitter Nr. ortsüblich bekannt gemacht. Salzgitter, am Im Auftrag	Öffentliche Auslegung Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am den Entwurf des Bebauungsplans und seiner Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am durch das Amtsblatt für die Stadt Salzgitter Nr. ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom bis öffentlich ausgeteilt. Salzgitter, am Im Auftrag
Kartgrundründe: Liegenchaftskarte Maßstab 1:1000 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2023 LGLN Landesamt für Geo-Information und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfenbüttel Die Planunterlagen (AZ:) entspricht dem Inhalt des Liegenchaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Salzgitter, am Im Auftrag	Satzungsbeschluss Der Rat der Stadt Salzgitter hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) sowie die Begründung in seiner Sitzung am gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Salzgitter, am Im Auftrag
Inkrafttreten Der Beschluss des Bebauungsplans durch den Rat der Stadt Salzgitter ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter Nr. bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden. Salzgitter, am Im Auftrag	Verletzung von Vorschriften Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Vorschriften nicht geltend gemacht worden (§ 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Salzgitter, am Im Auftrag
Ausfertigung Der Bebauungsplan lmd 7 "VEP Freiflächen-Photovoltaikanlage - östlich der Bundesstraße 248" wird hiermit ausgefertigt. Der Inhalt, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Salzgitter vom überein. Salzgitter, am Im Auftrag	

Lage im Stadtgebiet



 Salzgitter KINDER FÖRDERN UND FAMILIEN UNTERSTÜTZEN	
Vorhabenbezogener Bebauungsplan lmd 7 für SZ-Immendorf "VEP Freiflächen-Photovoltaikanlage - östlich der Bundesstraße 248"  Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Anlage 1 zur Vorlage Nr. 4452/18	
Präambel Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Salzgitter diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Salzgitter, am - Oberbürgermeister -	
aufgestellt Dezernat III - Bau, Stadtplanung und Stadtentwicklung Salzgitter, am	ausgearbeitet durch Kirchner Umwelt- und Stadtplanung GmbH, Teichstraße 3, 31655 Stadthagen Stadthagen, am - Stadtrat - ppa. T. Littmann